

vervielfältigen. Er hat es sorgsam zu Aufführungen anzubieten und zu vergeben. Dazu sollte die bisherige Praxis bestätigt werden, daß ein besonderes Entgelt neben dem Urheberhonorar zu zahlen ist, wenn der Bühnenvertrieb das Material zur Aufführung liefert.

Der Verfilmungsvertrag

Der Vertrag über die Verfilmung eines Werkes regelt sowohl den Fall, daß ein noch anderweit veröffentlichtes Werk, z. B. ein Roman, verfilmt wird, als auch die Verwendung der literarischen Grundlagen eines Filmes (Filmexpose, Filmskizze, Drehbuch), da kein prinzipieller Unterschied gesehen werden kann. Ferner umfaßt der Verfilmungsvertrag die Verwendung eines Werkes der Musik oder eines der bildenden Kunst bzw. Architektur für einen Film. Seine Besonderheit soll darin liegen, daß der Vertragspartner, wenn es nicht ausdrücklich vereinbart wird, nicht verpflichtet ist, das übergebene Werk zur Herstellung des Films zu verwenden, wodurch jedoch der Honoraranspruch des Urhebers nicht berührt würde. Diese Entscheidungsfreiheit, die nur noch beim Sendevertrag wiederkehren soll, ist auf Grund der staatlichen Planung der Filmproduktion und der Filmabnahme notwendig. Im Gesetz sollte sodann der Begriff des Verfilmungsrechts, das durch den Vertrag übertragen wird, so bestimmt werden, daß das Werk zur Herstellung eines bestimmten Films verwandt und im Rahmen des (einmal) hergestellten Films öffentlich verbreitet und vorgeführt werden darf. Theoretisch wurden manchmal beide Befugnisse getrennt. Jedoch wird kein Studio Verfilmungsrechte erwerben wollen, wenn es nicht gleichzeitig zur Verbreitung und Vorführung im Rahmen des Filmes ermächtigt wird. Ein Interesse des Urhebers, sich die Vorführung Vorbehalten zu wollen, läßt sich allgemein nicht rechtfertigen. Wer für den Film schafft, ist sich bewußt, daß in dessen Rahmen sein Werk an die Öffentlichkeit gelangt, und wünscht es auch. Eine Ausnahme muß lediglich für die Musik zugestanden werden. Nach der sogenannten AWA-Verordnung vom 17. März 1955 (GBl. I S. 313) werden die Tantiemen der Komponisten für nichtbühnenmäßige bzw. nicht abendfüllende Aufführungen ihrer Musikwerke kraft gesetzlicher Übertragung durch die AWA — allein und ausschließlich — eingezogen. Auf Grund früherer Rechtsprechung wird seit Jahren bei der Filmmusik zwischen der Übertragung des Rechts zur Verwendung im Film und der Berechtigung zur Aufführung anlässlich der Vorführung des Filmes unterschieden. Es liegen hier auch verschiedene Beteiligte vor, im ersten Fall das Studio, im zweiten das Lichtspieltheater. Die AWA zieht daher bei jeder Vorführung eines Filmes von dem Lichtspieltheater Tantiemen für die Filmmusik ein. Diese Regelung zu ändern, würde eine Neugestaltung des gesamten Honorargefüges der Komponisten erfordern. Dazu erscheint die Zeit noch nicht gekommen, auch würde es die gegenwärtige Kostenverteilung zwischen Filmproduktion und Lichtspieltheatern verschieben. Es wird daher vorgeschlagen, den Anspruch des Komponisten auf Tantieme für jede öffentliche Vorführung des Films mit seiner Musik zu erhalten.

Das Verfilmungsrecht sollte in der Weise ausschließlich übertragen werden, daß der Urheber während der Vertragsdauer einen weiteren Vertrag über das gleiche Werk nur mit Zustimmung seines Vertragspartners abschließen kann. Da vorgesehen ist, daß dieser nicht zur Herstellung des Films mit dem Werk verpflichtet ist, sollte das Verfilmungsrecht aber wieder an den Urheber zurückfallen, wenn innerhalb von fünf Jahren der vorgesehene Film nicht hergestellt oder in dieser Frist nach der Herstellung nicht öffentlich vorgeführt wird. Dieser Schutz sollte dem Urheber gewährt werden, da er mit seinem Werk an die Öffentlichkeit gelangen will.

Die Einzelheiten der gegenseitigen Befugnisse und Verpflichtungen, insbesondere die Dauer der Rechteübertragung, sind jeweils durch Vereinbarung zu regeln. Das Gesetz sollte lediglich noch bestimmen, daß das Studio ohne gegenteilige Vereinbarung das Recht zum Vertrieb und zur öffentlichen Vorführung des unter Verwendung des Werkes des Urhebers hergestellten Films in der gesamten Welt und zeitlich un-

befristet — als sogenanntes „Weltvertriebsrecht“ — erwirbt.

Der Vertrag über die öffentliche Vorführung eines Films regelt die Beziehungen zwischen dem Urheber des Films, also dem Studio, und dem Filmverleih bzw. zwischen diesem und dem Lichtspieltheater. Es wird vorgeschlagen, daß durch diesen Vertrag keine Befugnisse zur selbständigen Wahrnehmung von Urheberrechten — ähnlich wie bei der Bühnenaufführung — übertragen werden. Die Einzelheiten sind im Mustervertrag zu regeln.

Der Sendevertrag

Der Sendevertrag mit dem Rundfunk oder Fernsehfunk bezieht sich lediglich auf noch nicht erschienene oder nicht veröffentlichte Werke, da anderenfalls die allgemeine gesetzliche Lizenz eingreifen würde. Eine Sendepflicht soll nur bestehen, wenn sie ausdrücklich zugesagt wird, jedoch bleibt der Anspruch des Urhebers auf das Honorar erhalten. Eine ausschließliche Sendebefugnis müßte besonders vereinbart werden. Der Rundfunk und der Fernsehfunk sollten aber das Recht erhalten, das Werk zum Zweck der Sendung so festzuhalten, wie es technisch üblich ist, und derartige Vervielfältigungen auch zu Wiederholungssendungen zu verwenden.

Der Vertrag zur Übertragung eines Werkes auf einen Tonträger

Der Vertrag zur Übertragung eines Werkes auf einen Tonträger, der vor allem die Schallplattenherstellung betrifft, verpflichtet den Hersteller, das Werk aufzunehmen, vertragsgemäß von den Aufnahmen Vervielfältigungsstücke herzustellen und zu verbreiten sowie dem Urheber das Honorar zu zahlen. Ein ausschließliches Recht des Herstellers bedürfte gleichfalls einer Vereinbarung. An den Aufnahmen sollen für den Hersteller keine Urheberrechte entstehen, sondern seine Befugnisse sollen im Rahmen von Leistungsschutzrechten regelt werden, so daß der bisherige Weg über § 2 Absatz 2 LUG entfallen würde.

Der Vertrag über die Verwendung eines Werkes der Gebrauchsgrafik oder der Werkkunst

Auch Verträge über die Verwendung eines Werkes der Gebrauchsgrafik oder der Werkkunst sollten nach den praktischen Erfahrungen eine allgemeine gesetzliche Regelung finden. Sie betreffen z. B. das Gebiet der Plakatkunst, aber auch die Entwürfe von künstlerischen Formen für Gebrauchsgegenstände, Buchumschläge und ähnliche Werke. Zur Verwendung des Werkes soll der Vertragspartner, unabhängig von der Zahlungspflicht, nicht verpflichtet werden. Er soll aber ohne besondere Vereinbarung nur berechtigt sein, das Werk einmal zu dem im Vertrag genannten Zweck und in dem vereinbarten Umfang zu verwenden, damit die Streitfrage, ob spätere Verwendungen zu anderen Zwecken frei zulässig seien, geklärt wird. Soll das Werk erst im Auftrage von dem Urheber geschaffen werden, ist der Auftraggeber zu verpflichten, die notwendigen Unterlagen termingerecht zu übergeben. Eine weitere Verwendung soll sodann durch den Urheber nur zulässig sein, wenn er sie sich ausdrücklich Vorbehalten hat oder der Vertragspartner sie nicht innerhalb eines Jahres vomimmt. Liegt kein Auftrag vor, so soll der Urheber im Zweifel berechtigt sein, das Werk anderweit zu verwenden, wenn dadurch nicht der Zweck des früheren Vertrages vereitelt oder gestört wird. Diese Vorschriften könnten entsprechend für die Verwendung von Werken der Architektur und künstlerischen Fotografie angewandt werden. Wird jedoch ein Werk der Malerei, Bildhauerei usw. zum Gegenstand eines Verlagsvertrages, so gelten die dafür vorgesehenen Bestimmungen.

Schließlich sollen für Verträge über die nichtbühnenmäßige öffentliche Aufführung eines Werkes der Musik, über den öffentlichen Vortrag eines literarischen Werkes oder die Ausstellung eines Werkes die Bestimmungen des Gesetzes über die bühnenmäßige Aufführung und die entsprechenden Musterverträge sinngemäß Anwendung finden.